

# **Satzung des MTBvD Racing e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck sowie Mitgliedschaften**

1. Der am 9. Dezember 2007 in Remscheid gegründete Verein führt den Namen „MTBvD Racing“. Der Verein trägt den Zusatz „e.V.“ und wird „MTBvD Racing“ in Kurzform genannt. Nachfolgend wird in der Satzung der MTBvD Racing e.V. nur noch MTBvD Racing genannt. Der MTBvD Racing hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 2405 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der MTBvD Racing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Zwecke des MTBvD Racing sind die Förderung des Radsports – insbesondere des Mountainbikerenn- und -leistungssports –, der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der MTBvD Racing ist bundesweit tätig, auch über die Grenzen von Deutschland hinaus.

Die Zwecke sollen u.a. durch nachfolgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Schaffung und Verbesserung von Zugängen zum Radrennsport – insbesondere zum Mountainbikerennsport – für Kinder, Jugendliche, Anfänger/Einsteiger, Handicap-Biker und ambitionierte Mountainbiker.
  - b) Entwicklung und Durchführung von Angeboten im Erholungs- und Freizeitbereich.
  - c) Entwicklung und Durchführung von Angeboten im sportiven Bereich, z.B. Trainings und Wettkämpfe.
  - d) Planung und Entwicklung von Bikeparks und MTB-Parcours. Dabei sollen die Wettkampf- und Übungsstrecken ein Angebot für möglichst viele Mountainbike-Disziplinen schaffen. Parallel sollen neue MTB-Routennetze geplant und entwickelt werden, die Touren- und Genussbiker ansprechen.
4. Der MTBvD Racing ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MTBvD Racing fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der MTBvD Racing ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
  7. Der MTBvD Racing tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
  8. Ab dem 1. Januar 2008 ist der MTBvD Racing Mitglied im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Mountainbike Verband Deutschland e.V. (nachfolgend nur noch MTBvD genannt). Die Mitglieder des MTBvD Racing erkennt die Satzungen und Ordnungen sowie Wettkampfbestimmungen des Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und des Bund Deutscher Radfahrer e.V. (nachfolgend nur noch BDR genannt) für sich als verbindlich an. Die Mitglieder des MTBvD Racing sind auch ordentliche Mitglieder des BDR.

## **Satzung des MTBvD Racing e.V.**

9. Der MTBvD Racing wird ab seiner Gründung durch den MTBvD unterstützt. Näheres regelt der Förderungsvertrag zwischen dem MTBvD und dem MTBvD Racing.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person, die bereits Mitglied des MTBvD ist, kann Einzelmitglied werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. In Form von Familienmitgliedschaft beigetretene Lebensgemeinschaftsangehörige zählen jeweils als Einzelmitglied.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder das Mitglied, welches durch den Vorstand mit der Mitgliederverwaltung beauftragt ist. Ablehnungsgründe bestehen insbesondere dann, wenn die unter Abs. 1 angegebenen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind oder konkrete Anhaltspunkte für eine unzulässige Zielrichtung bzw. Handeln im Sinne des § 5 Abs. 1 a-b bestehen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied.
4. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des MTBvD Racing an.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und über den normalen Postversand an die Bundesgeschäftsstelle des MTBvD Racing zu senden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Beitragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Für die Erlangung der Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der rechtzeitig Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des MTBvD Racing vor Fristbeginn maßgeblich. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Beitragsjahr. Für Mitglieder des MTBvD Racing, die vor dem 01.01.2009 im MTBvD Racing aufgenommen wurden, gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) als Beitragsjahr.
3. Die Mitgliedschaft im MTBvD wird durch eine Kündigung im MTBvD Racing nicht berührt.
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im MTBvD führt automatisch zur zeitgleichen Beendigung im MTBvD Racing, ohne dass es einer gesonderten Kündigung an den MTBvD Racing oder an das Mitglied bedarf.

# **Satzung des MTBvD Racing e.V.**

## **§ 4 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie alles Weitere wie z.B. Beitragshöhe, Fälligkeit, Einzugsverfahren, Adress- und Bankdatenmeldepflicht und Sanktionen bei Missachtung werden in der gesonderten Mitgliederbeitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit werden.

## **§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem MTBvD Racing ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinschädigenden Verhaltens,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Organe des MTBvD Racing verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des MTBvD Racing.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Einspruch ist schriftlich über den normalen Postversand an die Bundesgeschäftsstelle des MTBvD Racing zu erklären. Für die Erlangung der Wirksamkeit des Einspruches ist der rechtzeitig Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des MTBvD Racing vor Fristbeginn maßgeblich. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat / Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats / Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

# **Satzung des MTBvD Racing e.V.**

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat/Ehrenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im ersten Quartal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aller Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der eigenen Internetplattform [www.MTBvD-Forum.de](http://www.MTBvD-Forum.de). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Stimmberechtigung der Mitglieder des MTBvD Racing ist wie folgt geregelt:
  - a) Alle Einzelmitglieder sind vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.
  - b) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Mitglied kann sich, gleich durch welche Art und Weise, nicht vertreten lassen. Eine mögliche Stimmansammlung durch die Ausübungen mehrerer Ämter innerhalb des MTBvD Racing ist nicht zulässig.
  - c) In Ämtern wie Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Ältestenrat/Ehrenrat und Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des MTBvD Racing eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein

## **Satzung des MTBvD Racing e.V.**

Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss nachfolgende Punkte umfassen:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte inkl. des Kassenprüferberichtes
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wirtschaftsplan für das aktuelle Kalenderjahr
10. Des Weiteren kann die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung nachfolgende Punkte umfassen:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl des Ältestenrates / Ehrenrates
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Satzungsänderungen und Ordnungen
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Änderung der Mitgliederbeitragsordnung
  - f) Ehrungen

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende und zugleich sportlicher Leiter
  - b) 2. Vorsitzende und zugleich Geschäftsführer
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- ~~3.~~ Einer der beiden Vorsitzenden beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Sitzungen können persönlich oder fernmündlich oder per Internet abgehalten werden. Die Beschlussfassung ist durch nachfolgend aufgeführte Abstimmungen möglich:
  - a) postalisch
  - b) per Fax
  - c) per E-Mail oder Internet
  - d) fernmündlich
  - e) persönlich

# **Satzung des MTBvD Racing e.V.**

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 11 Ältestenrat / Ehrenrat**

Der Ältestenrat / Ehrenrat besteht aus einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört. Es wird alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 12 Jugend des MTBvD Racing**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des MTBvD Racing eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im MTBvD Racing betriebenen Sportdisziplinen und Aktivitäten sowie für lokale, regionale und auf Bundeslandebene jeweils tätigen Mitglieder können durch den Vorstand Abteilungen gebildet werden. Mitglieder werden durch ihren Wohnsitz und/oder durch die Ausübung der jeweiligen Sportdisziplin und/oder jeweiligen Aktivität den jeweiligen Abteilungen zugeordnet. Diesen Abteilungen steht jeweils mindestens ein Sprecher vor, der durch den Vorstand benannt wird. Das Namensrecht und die Aufgabenbeschreibung der Abteilung obliegt dem/den jeweiligen Sprecher(n) und dem Vorstand gemeinsam.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 14 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Der Vorstand bestimmt den Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

# **Satzung des MTBvD Racing e.V.**

## **§ 15**

### **Delegation von Aufgaben und Tätigkeiten sowie Rechten**

Der Vorstand ist berechtigt, ehrenamtliche oder bezahlte Kräfte (Arbeitnehmer und Auftragnehmer) inkl. Geschäftsführer oder juristische Personen mit den Aufgaben der Vereinsarbeit und Geschäftsführung zu beauftragen. Diese beauftragten Kräfte können Nichtmitglieder, normale Mitglieder des MTBvD Racing und Mitglieder des MTBvD Racing Vorstands oder juristische Personen sein.

Der Vorstand ist berechtigt, von Fall zu Fall oder generell die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Gehältern und Honoraren für diese beauftragten Kräfte festzusetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, diese beauftragten Kräfte mit der Wahrnehmung seiner materiellen und immateriellen Rechte – insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechte – zu betrauen.

## **§ 16**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Nach erfolgten Unterschriften ist das jeweilige Protokoll innerhalb von vier Wochen auf der Internetplattform [www.MTBvD-Forum.de](http://www.MTBvD-Forum.de) im nur für Mitglieder zugänglichen Forumsbereich zu veröffentlichen.

## **§ 17**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des MTBvD Racing wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des MTBvD Racing auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 18**

### **Weiteres Regelwerk**

Der MTBvD Racing gibt sich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke folgende Regelwerke:

- Mitgliederbeitragsordnung, welche durch den Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Geschäftsordnung, welche durch den Vorstand erstellt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.
- Sportordnung, welche durch den Vorstand erstellt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

## **§ 19**

### **Auflösung des MTBvD Racing**

1. Die Auflösung des MTBvD Racing kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

## **Satzung des MTBvD Racing e.V.**

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an
- a) den Mountainbike Verband Deutschland e.V, Schmitzbüchel 13a in 51491 Overath
  - b) falls der Mountainbike Verband Deutschland e.V. aufgelöst ist, an den Deutschen Olympischen Sportbund, Otto-Fleck-Schneise 12 in 60528 Frankfurt am Main mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf,
  - c) falls der Deutsche Olympische Sportbund aufgelöst ist, an die Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstr. 32 in 53115 Bonn,
  - d) falls die Deutsche Krebshilfe e.V. aufgelöst ist, an den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V., Am Köllnischen Park 1 D -10179 Berlin.

### **§ 20**

#### **Gültigkeit der vorstehenden Satzung**

Die vorstehende Satzung Version 1.3 wurde am 29. November 2009 von der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet und erlangt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach Wirkung.